

Verkündet am
1. Dezember 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma V[REDACTED]-Werke KG in A[REDACTED], vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Anton V[REDACTED] in A[REDACTED],
N[REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die R[REDACTED]kontor GmbH in Liquidation in B[REDACTED]-C[REDACTED]
[REDACTED] gesetzlich vertreten durch ihre Liquidatorin, die In-
dustriebeteiligungsgesellschaft mbH in B[REDACTED], diese vertreten
durch den Rechtsanwalt Dr. Kurt Ad[REDACTED] in R[REDACTED] bei K[REDACTED]
und den Kaufmann Graf Rudolf We[REDACTED] in F[REDACTED]/M[REDACTED].

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Gel-
haar, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 22. Mai 1953
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, deren einziger Gesellschafter das Deutsche Reich gewesen ist, hat in den Jahren 1944/1945 vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches Baracken, Barackeneinrichtungen und Behelfsheime an die Beklagte geliefert. Sie verlangt von ihr Zahlung des Kaufpreises von 33 423,72 RM, umgestellt auf 3342,37 DM. Der Anspruch ist auf Grund eines am 21. Juni 1951 bei Gericht eingegangenen Gesuchs der Klägerin um Erlass eines Zahlungsbefehls rechtshängig geworden. Die Beklagte hat Verjährung eingewendet. Weiter hat sie insbesondere vorgebracht, die Lieferungen seien für Rüstungszwecke bestimmt gewesen; sie habe auf Anordnung der Rüstungsdienststellen ihre Rüstungsfertigung in den Tunnel bei Bleialf verlagern und durch die Errichtung von Baracken für die Unterbringung der in dem Tunnel zu beschäftigenden Arbeiter sorgen müssen. Aus Rüstungslieferungen habe sie ihrerseits gegen das Deutsche Reich eine schriftlich anerkannte Forderung von 1,9 Mill. RM. Die Klägerin müsse sich die Aufrechnung mit dieser Forderung gefallen lassen, da sie bei ihrem Verhältnis zum Reich als ihrem einzigen Gesellschafter und ihrer Weisungsgebundenheit gegenüber dem Reich diesem gleichgesetzt werden müsse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihren Anspruch unter Gutschrift von 295,36 DM Frachtkosten auf 3047,01 DM ermässigt und über diesen Betrag nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Juli 1948 ein obsiegendes Urteil gegen die Beklagte erstritten.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

- 3 -

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Soweit sich die Revision dagegen wendet, daß die Verjährung des Klageanspruchs verneint worden ist, können ihre Angriffe allerdings nicht durchdringen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, gilt für die Kaufpreisforderungen der Klägerin nach §§ 196 Abs 2, 201 BGB die mit dem Schluß des Lieferjahres beginnende vierjährige Verjährung. Da der Lauf der Verjährungsfrist nach § 32 der zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I, 229) vom 15. Oktober 1944 bis Ende 1945 gehemmt war, würde hiernach die Verjährung mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 eingetreten sein. In der Nachkriegszeit hat die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Rechts der Verjährung in West-Berlin, dem Sitz der Klägerin, und in der britischen Besatzungszone, wo die Beklagte ihren Sitz hat, einen verschiedenen Gang genommen. Während in der britischen Besatzungszone die Verjährung durch die im Berufungsurteil angeführten Verordnungen des Präsidenten des Zentraljustizamts weiter gehemmt worden ist, sind in West-Berlin keine weiteren Hemmungsvorschriften ergangen. Auf Grund des Gesetzes der Bundesrepublik vom 28. Dezember 1950 über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen (BGBl I, 821) hätte sich nunmehr hier die Verjährung mit dem Ablauf des 31. März 1951 vollendet; in West-Berlin hätte es dagegen auch nach der dem Gesetz vom 28. Dezember 1950 ähnlichen Regelung des dortigen Gesetzes vom 26. April 1951 (GVBl für Groß-Berlin S 333) bei der mit dem Ablauf des 31. De-



zember 1949 eingetretenen Verjährung sein Bewenden gehabt. Ohne zu unterscheiden, ob auf das Vertragsverhältnis der Parteien die Verjährungsbestimmungen des Berliner Rechts oder des westdeutschen Rechts anwendbar sind, hat das Berufungsgericht jedoch angenommen, daß in jedem Falle die Verjährung nach § 203 Abs 2 BGB darum weiter gehemmt gewesen ist, weil die Klägerin der Vermögenssperre nach dem Gesetz Nr 52 der Militärregierung unterworfen und bis zur Aufhebung dieser Sperre in Verfolg der VO M 202 (VOBl für Groß-Berlin 1950, 15) nicht berechtigt gewesen ist, die Klageforderung geltend zu machen. Gleichviel ob die Entsperrung am Tage der Verkündung dieser Verordnung, dem 5. Januar 1950, oder am Tage ihres Inkrafttretens, dem 31. Dezember 1949, oder am Tage der Abberufung des für die Klägerin bestellten Treuhänders im März 1950 wirksam geworden sei, könne nach § 205 BGB die Klageforderung nicht schon verjährt gewesen sein, als die Klägerin das Gesuch um Erlaß des Zahlungsfehls bei Gericht eingereicht habe.

Die Revision tritt diesen Ausführungen mit dem Hinweis darauf entgegen, daß während der Vermögenssperre der für die Vermögensverwaltung bestellte Treuhänder die Klageforderung auf Grund allgemeiner oder besonderer Genehmigung der Militärregierung hätte geltend machen können. Es habe nicht in der Absicht des Gesetzes Nr 52 gelegen, für gesperrte Betriebe die Verjährungsfristen um die Zeit der Sperre zu verlängern.

Mit Recht hat das Berufungsgericht indessen die Verjährung durch die Vermögenssperre als gehemmt angesehen. Nach dem Gesetz Nr 52 war es der Klägerin verboten, über die Kaufpreisforderung zu verfügen. Ihr Vermögen unterlag der Kontrolle des Treuhänders, der die Verwaltung nach den Weisungen der Militärregierung zu führen hatte. Im Rahmen seiner Befugnisse hätte der Treuhänder zwar die Kaufpreisforderung der Klägerin ge-

richtlich machen können; ob er dies tat, war aber von etwaigen Wünschen oder Entschliessungen der Klägerin nicht abhängig. Darum kann es der Klägerin auch nicht zum Nachteil gereichen, daß er die Forderung nicht vor Ablauf der für sie geltenden Verjährungsfrist eingeklagt hat.

Wenn das Berufungsgericht die Stellung der Klägerin unter Vermögenskontrolle als einen Fall des § 203 Abs 2 BGB angesehen hat, so steht dies im Einklang mit der vom III. Zivilsenat in dem Urteil vom 24. September 1953 (BGHZ 10, 310) vertretenen Auffassung (so auch KG West Urteil vom 8. Januar 1952 in DRspr I (113) Bl 60 e = "Der Betrieb" 1952, 368; Krentz in Haus und Wohnung 1947, 370 371). Demgegenüber halten Hausen (BB 1952, 963) und namentlich Wöstendick (NJW 1954, 824) nicht § 203 Abs 2 BGB, sondern § 202 BGB für anwendbar. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist; denn ob die eine oder die andere Bestimmung zur Anwendung gelangt, wirkt sich im vorliegenden Falle nicht unterschiedlich aus. In jedem Falle hat die Vermögenskontrolle nach Gesetz Nr 52 den Eintritt der Verjährung verhindert.

2. Dagegen ist das Berufungsurteil nicht frei von Rechtsfehlern, soweit sich die Entscheidung auf die Aufrechnung bezieht.

Allerdings sind die Ausgangserwägungen des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden. So hat es zutreffend ausgeführt, die Aufrechnung werde nicht dadurch gehindert, dass die Forderung der Beklagten, die sie der DM-Forderung der Klägerin entgegengestellt habe, nach § 14 Ziff 1 UmstG von der Umstellung ausgenommen und als FM-Forderung bestehen geblieben sei (GSZ BGHZ 2, 300). Dem Berufungsgericht ist weiter darin beizutreten, daß die Bestimmung des § 5 des sogenannten Vorschaltgesetzes

vom 21. Juli 1951 (BGBl I, 467) der Aufrechnung nicht entgegensteht (BGH L-M Nr 8 zu BGB § 387). Ebensowenig ist ein die Möglichkeit einer Aufrechnung ausschließendes Leistungsverweigerungsrecht daraus zu entnehmen, daß in § 366 LAG eine besondere gesetzliche Regelung für die im Gesetz über den Lastenausgleich nicht berücksichtigten Kriegs- und Kriegsfolgeschäden vorbehalten geblieben ist. Das Berufungsgericht hat endlich nicht verkannt, daß trotz mangelnder Gegenseitigkeit der Forderungen eine Gesellschaft sich der Aufrechnung ihres Schuldners mit Forderungen gegen ihren einzigen Gesellschafter nicht widersetzen kann, wenn die Berufung auf die formell-rechtliche Personentrennung Treu und Glauben widerspricht (BGHZ 10, 205 [207]; 15, 27 [30]).

Der Prüfung, ob ein solcher Verstoss darin zu erblicken ist, daß die Klägerin unter Hinweis auf ihre rechtliche Selbständigkeit der Aufrechnung entgegentritt, hat das Berufungsgericht jedoch, wie die Revision mit Recht beanstandet, widerspruchsvolle und unzureichende Feststellungen zugrunde gelegt.

Das Berufungsgericht hat sich wegen des Verhältnisses der Klägerin zum Deutschen Reich auf die Umstände bezogen, die in dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart -Nebensitz Karlsruhe - vom 30. Juli 1952, abgedruckt in NJW 1952, 1256, hervorgehoben sind. Wie hier dargelegt ist, war das Vermögen, über das die Klägerin rechtlich verfügte, wirtschaftlich Vermögen des Deutschen Reiches als ihres einzigen Gesellschafters. Nach § 17 des Gründungsvertrages unterlag es der Prüfung durch den Rechnungshof des Reichs nach den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung. Die Willensbildung der Klägerin war, da ihr Geschäftsführer nach § 8 des Gesellschaftsvertrages vom Reich als einzigem Gesellschafter bestellt und abberufen und ihr Beirat nach

§ 9 des Vertrages gleichfalls von der Gesellschaftsversammlung, d.h. also vom Reich, gewählt wurde, durch das Reich ausschlaggebend bestimmt. Gegenstand des Unternehmens der Klägerin war nach § 3 des Vertrages die Durchführung rüstungswichtiger Aufgaben, wobei mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben und die gebotene Geheimhaltung die Angabe von Einzelheiten als nicht möglich und zweckmässig bezeichnet worden war. Das Oberlandesgericht Stuttgart - Nebensitz Karlsruhe - hat demzufolge die Feststellung getroffen, dass die Klägerin zur Durchführung von Aufgaben gegründet worden ist, die durch die besonderen Interessen des Reichs bestimmt waren und deren Lösung sich das Reich eigentlich selbst angelegen sein lassen mußte. Im Gegensatz hierzu ist das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin habe die Freiheit gehabt, nach eigenen Gesichtspunkten und unter der Leitung ihres Geschäftsführers ein vom Reich völlig getrenntes, wirtschaftlich unabhängiges Geschäftsdasein zu führen, das wie fast alle anderen Privatbetriebe auch damals auf die Kriegswirtschaft eingestellt gewesen sei; sie habe Aufgaben übernommen, die für eine staatliche Hoheitsverwaltung fremd gewesen seien.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Feststellungen zu jenen des Oberlandesgerichts Stuttgart - Nebensitz Karlsruhe -, die sich das Berufungsgericht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, in offenbarem Widerspruch stehen.

Wenn das Berufungsgericht zum Ausdruck gebracht hat, dass die Aufgaben der Klägerin einer staatlichen Hoheitsverwaltung fremd gewesen seien, so entbehrt dies, wie die Revision weiter mit Recht beanstandet, auch jeder näheren Darlegung und Begründung. Das Berufungsgericht hätte diese Feststellung nicht ohne weitere Sachaufklärung treffen können. Es hätte daher Anlass

nehmen müssen, durch Ausübung des richterlichen Fragerechts darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien zu diesem Punkte weiter erklärten. Wäre dies geschehen, so würde die Beklagte nach dem Vorbringen der Revision durch Benennung des früheren Geschäftsführers Sch[REDACTED]-Lo[REDACTED] der Klägerin unter Beweis gestellt haben, dass die Klägerin, die nach dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 20. Oktober 1944 (richtig: 30. Oktober 1944) betreffend Kriegsschäden an besonders wichtigen Rüstungsbetrieben (MinBl d.R. u. Pr. MdI. 1944 Nr 45) für die vom Rüstungsminister besonders angeordneten Wiederbeschaffungs-, Wiederherstellungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Mittel habe zur Verfügung stellen müssen, zu diesem Zweck ihrerseits Reichsmittel erhalten habe, wie sie denn auch - jeweils nach Besprechung mit den Referenten des Ministeriums - aus administrativen Zweckmässigkeitserwägungen Aufgaben übernommen habe, die bis 1942 von den Ministern, insbesondere dem Rüstungsminister selbst, verwaltet worden seien. Insoweit ist die Revisionsrüge einer Verletzung des § 139 ZPO berechtigt.

Die gleiche Rüge greift auch insofern durch, als das Berufungsgericht die Lieferungen, deren Bezahlung die Klägerin verlangt, ersichtlich auch nur als ein rein privatwirtschaftliches Geschäft angesehen hat, das auf die Kriegswirtschaft nicht mehr eingestellt gewesen sei als andere Geschäftstätigkeit auch. Die Beklagte hatte jedoch behauptet, die Lieferungen seien darauf zurückgegangen, dass ihr durch die Rüstungsdienststellen die Verlagerung ihres Rüstungsbetriebs in den Tunnel bei Bleialf und die Unterbringung der im Tunnel zu beschäftigten Arbeiter zur Pflicht gemacht worden sei; die Lieferungen seien nach einem besonders geregelten Verfahren auf Grund eines Zuweisungsentrages an den zuständigen Baubevollmächtigten erfolgt. Diese Umstände konnten sehr wohl geeignet sein, den Lieferungen einen von einem gewöhnlichen privatwirtschaftlichen

Geschäft verschiedenen Charakter zu verleihen. Das Berufungsgericht hätte es daher nicht unterlassen dürfen, die Lieferungen einer näheren Prüfung zu unterziehen und insbesondere sich über die Art der Zuweisung Aufklärung zu verschaffen. Wie die Revision vorbringt, würde eine solche Aufklärung zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Überlassung der Baracken nach einem Formularschreiben mit der Mitteilung vorgenommen worden ist, dass die Baracken durch das Oberkommando des Heeres freigegeben werden seien, die Klägerin selbst nur Verrechnungsstelle sei und der Abnehmer sich mit allen Wünschen und Anträgen an das Oberkommando des Heeres oder den Baubevollmächtigten des Rüstungsministeriums zu wenden habe. Der Klägerin habe nicht freigestanden, von diesem Verfahren abzuweichen.

Da nicht auszuschliessen ist, dass das Berufungsgericht ohne die aufgezeigten Rechtsverstösse zu einem anderen Ergebnis bei der Beurteilung des Rechtsstreits gelangt wäre, kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Der I. Zivilsenat hat in seinem Urteil vom 3. Juli 1953 - I ZR 216/52 - (BGHZ 10, 205) dem Anspruch der Klägerin auf Bezahlung von Barackenlieferungen gegenüber die Aufrechnung der in dem damaligen Rechtsstreit beklagten Partei mit einer Forderung gegen das Deutsche Reich aus Rüstungslieferungen für durchgreifend erachtet. Wie in diesem Urteil und in den weiteren Entscheidungen des I. Zivilsenats vom 3. Juli 1953 - I ZR 217/52 - (Lindenmaier-Möhring Nr 9 zu § 387 BGB) und vom 12. November 1954 - I ZR 198/52 und I ZR 213/52 - ausgeführt ist, muss die Aufrechnung dann zugelassen werden, wenn ein Widerspruch der Reichsgesellschaft gegen eine Aufrechnung mit Forderungen gegen das Reich nach den gesamten Umständen des Falles sich als Mißbrauch der formellen Rechtstellung der Reichsge-

sellschaft als einer selbständigen juristischen Person darstellt. Ein solcher Verstoss ist nach den Darlegungen dieser Urteile insbesondere dann anzunehmen, wenn die Klageforderung aus der Durchführung hoheitlicher Aufgaben im Auftrage des Reichs entspringt, die von einer Kriegsgesellschaft mit zweckgebundenen Mitteln des Reichs und für Rechnung des Reichs treuhänderisch durchgeführt wurden, wobei die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, abgesehen vom rein technischen Betrieb, der ständigen Weisung und Kontrolle des Reichs unterstand. Allerdings sind die Gegenforderungen gegen das Deutsche Reich nicht schlechthin zur Aufrechnung zuzulassen, vielmehr ist weitere Voraussetzung, dass die Gegenforderungen zu dem eigenen Daseinszweck der Gläubigerin in einem engen Zusammenhang stehen. Diesen Grundsätzen tritt der erkennende Senat bei. Er sieht sich jedoch nicht in der Lage, abschliessend in der vorliegenden Sache selbst zu entscheiden, da der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt hierzu im vorliegenden Falle keine hinreichende Grundlage bietet. Es bedarf vielmehr weiterer Sachaufklärung durch den Patrichter in Hinsicht auf die dargelegten Gesichtspunkte, dies namentlich auch in der Richtung, ob die Gegenforderung der Beklagten besteht und ihrer Natur nach der für die Zulässigkeit der Aufrechnung erforderliche Zusammenhang mit dem Daseinszweck der Klägerin gegeben ist. Der Klägerin bleibt unbenommen, im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen werden muss, auch den im Revisionsverfahren unzulässigen neuen Tatsachenvortrag zur Geltung zu bringen, daß ihre Lieferungen an die Beklagte mit Rüstungszwecken überhaupt nichts zu tun gehabt hätten, sondern dazu bestimmt gewesen seien, fliegergeschädigten Familien im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks eine Unterkunft zu beschaffen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Meiß Dr. Gelhaar Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß